

Widerruf der Feststellung vom 27.05.2008 gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 Verpackungsgesetz (VerpackG)

Gemäß § 18 Absatz 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363), erlässt das Landesamt für Umwelt (LfU) folgenden

Bescheid:

- I. Die mit Bescheid vom 27.05.2008 getroffene Feststellung, dass die Veolia Umweltservice Dual GmbH (nachfolgend: Systembetreiberin) im Gebiet des Freistaats Bayern ein System eingerichtet hat, das die regelmäßige Erfassung gebrauchter, restentleerter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie deren Verbünde beim privaten Endverbraucher oder in der Nähe des privaten Endverbrauchers flächendeckend gewährleistet, wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Systembetreiberin. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
- III. Der verfügende Teil des Widerrufs wird gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 VerpackG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab

dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Fischer
Ltd Regierungsdirektor

Dieser Bescheid kann für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bürgermeister – Ulrich – Straße 160 in 86179 Augsburg, Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr an der Pforte eingesehen werden